

Maklerverträge: ein neues Geschäftsfeld für Abmahnanwälte?

*von Rechtsanwalt Stephan Michaelis LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Handels- und Gesellschaftsrecht*

Bislang war die individuelle Ausgestaltung eines Versicherungsmaklervertrages noch kein großes rechtliches Problem. Vielleicht ändern sich auch hier die Zeiten, denn das Landgericht Stuttgart (Az. 33 O 57/15) hat die „Büchse der Pandora“ geöffnet. Nach Ansicht der Kammer für Handelssachen waren es sage und schreibe 14 Regelungen in einem Versicherungsmaklervertrag, die nach der Auffassung des Landgerichts rechtsunwirksam sein sollen.

Für „Abmahnanwälte“ also ein gefundenes Fressen. Da ein Versicherungsmaklervertrag häufig mehrfach verwendet wird, unterliegt er immer der sogenannten „AGB-Kontrolle“. Danach sind vertragliche Regelungen mit einem Kunden unwirksam, wenn sie für diesen eine unangemessene Benachteiligung darstellen oder überraschend sind. Das wäre also auch wettbewerbswidrig, wenn ein Mitbewerber, der „Maklerkollege“, sich benachteiligt fühlt. Die Anwendungs- und Auslegungsbreite der unbestimmten Rechtsbegriffe ist sehr groß. Haben Sie also schon geprüft, ob Ihr Versicherungsmaklervertrag unangemessene Benachteiligungen beinhalten könnte?

Viele Versicherungsmaklerverträge sind im Internet zu finden. Wenn also auch Ihr Versicherungsmaklervertrag online eingesehen werden kann, ist dies das „Einfallstor“ für die Kollegen und deren Abmahnanwälte.

Das Landgericht Stuttgart hatte sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Vertragsstornierung eines Versicherungsvertrages zur Folge haben kann, dass der Versicherungsmakler dann eine Vergütung von seinem Kunden erhalten kann. Dass eine solche Regelung eine besondere Brisanz enthält, ist für jeden Fachkundigen schnell einsehbar. Daher verwundert es auch nicht, wenn ein Gericht der Auffassung ist, dass eine solche Vergütungsregelung eine unangemessene Benachteiligung darstellt und sich der Versicherungsmakler dann nicht auf einen vereinbarten Vergütungsanspruch gegenüber seinen Kunden berufen kann.

Dennoch stellt sich die berechtigte Frage, welche rechtlichen Regelungsinhalte ein Versicherungsmaklervertrag haben kann, ohne dass diese weiteren Regelungen z.B. als

unangemessene Benachteiligungen abmahnbar sind. Wir können Ihnen derzeit diese Fragestellung auch nicht rechtssicher und eindeutig beantworten. Wir werden aber gerne berichten, welche Bedenken das Landgericht Stuttgart gegenüber den weiteren Regelungen in dem Maklervertrag erhoben hatte. Als eine erste Hilfsmaßnahme würde ich Ihnen anraten, dass Sie Ihre Maklerverträge zumindest nicht online stellen und damit nicht jedermann „einfach so“ zur rechtlichen Überprüfung an die Hand geben. Und ob Sie mit einem Kunden vor Gericht streiten sollten, ist auch immer gut zu überlegen.